

MIGROS

**MIGROS-GENOSSENSCHAFTS-BUND
(MGB)**

**VERTRAG ZWISCHEN DEM MGB UND DEN
GENOSSENSCHAFTEN**

vom Juni 1984

Dieser Vertrag zwischen dem Migros-Genossenschafts-Bund (MGB) und den ihm angeschlossenen Mitglieds-Genossenschaften stammt aus dem Jahre 1957. Nach über 25jähriger Dauer erachteten die Vertragspartner eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse als notwendig. Bei der im Juni 1984 vollzogenen Revision wurden jedoch der *Ingress* und im Hauptteil I "*Das Migros-Ideengut*" *unverändert* in den neuen Vertragstext übernommen; sie stammen weitgehend aus der Feder des Migros-Gründers, Gottlieb Duttweiler.

VERTRAG

zwischen dem

**Migros-Genossenschafts-Bund, Zürich
(MGB)**

und der

**Genossenschaft Migros Zürich, Zürich
(Genossenschaft)**

Juni 1984

(Revidierte Fassung vom Mai 1957)

INGRESS

Das hier begründete Vertragsverhältnis soll die Partner veranlassen, alles zu unternehmen, was der Migros-Gemeinschaft im Sinne ihres Ideengutes förderlich ist, und alles zu unterlassen, was ihr abträglich ist. Massgebend sind dabei die Richtlinien, die sich aus den Statuten, den Thesen des Gründers und dem im nachfolgenden zusammengefassten Ideengut ergeben.

Die vieljährige Zusammenarbeit im Migros-Genossenschafts-Bund hat sich auf dem geschäftlichen und ideellen Tätigkeitsgebiet für die Mitglieds-Genossenschaften und den Migros-Genossenschafts-Bund nützlich erwiesen. Darüber hinaus stellt heute dieses Zusammenwirken die eigentliche Grundlage für unsere geschäftlichen und übrigen Unternehmungen und Bestrebungen dar.

Die Migros-Genossenschaften sind gemäss ihren Statuten autonom. Die Mitgliedschaft beim Migros-Genossenschafts-Bund kann aufgelöst werden durch Kündigung laut Statuten, unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist. Die Migros-Genossenschaften haben aber durch den Beitritt zum Migros-Genossenschafts-Bund dessen statutarische Bestimmungen als für sie verbindlich anerkannt. Ausserdem bestehen für die Grosszahl der Genossenschaften Verpflichtungen, die anlässlich ihrer Gründung gegenüber den einstigen Migros-Aktiengesellschaften eingegangen worden und die später an die G. und A. Duttweiler-Stiftung übergegangen sind.

Die erwähnten Verpflichtungen wurden den neu gegründeten Genossenschaften auf Veranlassung der Stifter auferlegt zu einer Zeit, da die Verfügungsgewalt an eine Grosszahl unbekannter Mitglieder und zum Teil den Stiftern noch nicht bekannter Verwaltungsmitglieder übergang. Alle Beteiligten halten den Zeitpunkt für gekommen, diese Verpflichtungen gegenüber den Stiftern durch den vorliegenden Vertrag zu ersetzen.

Hauptteil 1

Das Migros-Ideengut

Von allem Anfang an steht über der kleinen Migros-Aktiengesellschaft das Zeichen der *Brücke*. Es ist das Symbol für unsere wachsende "Leidenschaft, die beiden zusammenzubringen" - jenen, der anbietet, und jenen, der nach dem Angebotenen verlangt. In einem eidgenössischen Expertenbericht von 1934 wird diese Leidenschaft als "handelsmessianische Besessenheit" bezeichnet. Auch der Wille zum Dienen am Allgemeininteresse wird immer bewusster. Er findet seinen Ausdruck in dem schon vor 20 Jahren geprägten Begriff: "Das Soziale Kapital."

Die erste reife Frucht dieser Entwicklung von 15 Jahren war die *Gründung der Migros-Genossenschaften 1941/42*, als Anfang einer zweiten Etappe unseres Werkes. Die durch den Willensakt der Gründer sozusagen von oben ins Leben gesetzte Genossenschaft schlägt im Erdreich des bereits vorhandenen, auf das Allgemeinwohl ausgerichteten Ideengutes, Denkens und Handelns kräftig Wurzeln. Die Migros steht auf gewachsenem Boden. Das Experiment, die Verfügungsgewalt in die Organe der Genossenschaft zu legen, gelingt, ohne dass wir an Unternehmungsgeist und Schlagkraft einbüßen. Der Geist der Rochdaler Pioniere wird so übertragen auf die moderne Zeit und den modernen Menschen.

Die täglichen Sorgen, die Aufgaben, gestellt durch das mächtige In-die-Breite-Wachsen, lassen uns dennoch Zeit finden für die Ausdehnung in die Tiefe und in die Höhe. Die sechs Lebenskolonnen wachsen harmonisch: der Umsatz, die finanzielle Stärke, die Mitgliederzahl, die Auflage und der Einfluss der Genossenschaftspresse, die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Aktionen und der Einfluss auf die öffentliche Meinung, namentlich bei Volksabstimmungen.

Dankbar dürfen wir feststellen: die hochgesteckten Ziele, weit über dem Geschäftlichen, besonders aber der Abwehrkampf nach allen Fronten, lassen uns bei allen leidenschaftlichen Ideenauseinandersetzungen die *Einigkeit der leitenden Männer* wahren. Wir alle sind ehrlich bemüht, den aussergewöhnlichen geschäftlichen Erfolg abzuverdienen durch - übrigens wohlbelohnten - Dienst am Menschen und am Land.

Unsere Ziele und Mittel waren und sind:

1. *Organisation der Kaufkraft*. Geballte Kaufkraft ist stärker als geballtes Kapital.
2. *Gewecktes Selbstbewusstsein des Konsumenten*. Er wird sich bewusst, dass er mit seiner Kaufkraft der Meister auf dem Markte werden kann. Die Migros bemüht sich, in erster Linie entschlossener Treuhänder des Konsumenten zu sein.
3. *Brücke zwischen Produzent und Konsument*. Im Zeichen der Brücke will die Migros nicht nur dem Konsumenten, sondern auch dem Produzenten dienen. Diese beiden haben die Priorität vor dem Warenvermittler, der ihr Diener ist. Wirksame Preisregulierung durch niedrigste Handelsmargen, Zusammenarbeit mit den Bauern und Mitwirkung bei der Sicherung des Absatzes ihrer Ernten nützen Produzent wie Konsument; aber unnötige Verbote, Einschränkungen und Belastungen werden von uns abgelehnt. Das wohlhabende Land vermag einem tüchtigen, rationell arbeitenden Bauernstand, in der Hauptsache durch rechte Preise, das Seine zukommen zu lassen, nur wo kein anderes Mittel bleibt, durch Subventionen, Einfuhrbeschränkungen und ähnliche Mittel.

4. *Frischer Leistungswettbewerb.* Der zuverlässigste Schutz des Konsumenten liegt im Leistungswettbewerb. Die Migros bekämpft, was die Freiheit dieses Wettbewerbs hemmt und ausschliesst. Sie bemüht sich, über den Konkurrenzhebel allezeit ein regulierender Faktor zu sein in Preis und Qualität, aber auch in Lohn und Sozialleistungen.
5. *Dauernder organisatorischer Leistungsvorsprung* und ein Optimum an Wirtschaftlichkeit. Darum muss Tag für Tag gerungen werden.
6. *Aktive Preispolitik gegen Monopole, Kampf gegen Machtmissbrauch.* Zünftelei in allen Formen und Graden bedeutet sozialen Rückschritt. Wir sind dem Machtmissbrauch der Trusts und Verbände entschlossener Gegenspieler. Es braucht Soziales Kapital, mächtig genug, um privates Kapital zur Respektierung der Allgemeininteressen zu zwingen.
7. *Zur freien Demokratie gehört grundsätzlich die freie Wirtschaft; die Genossenschaft ist darin ein Korrektiv.* Mit andern Genossenschaften zusammen will die Migros die Privatwirtschaft nur in ihren Auswüchsen korrigieren. Das Soziale Kapital soll ein lockerndes, befreiendes und den Fortschritt beschleunigendes Element im öffentlichen Leben sein und bleiben. Es findet in Produktion und rationeller Verteilung nicht sein Genügen; seine Aufgaben weiten sich ins Grosse und Allgemeine.

Die Migros-Genossenschaften sollen ein neues Organ in der sozialen Welt sein. Sie fassen ihre selbstgestellte Aufgabe als hohes Wächteramt auf.

8. *Bekennnis zur Freizügigkeit und Freiwilligkeit.* Sie sollen in den Migros-Genossenschaften auch nach innen gelten: Kein Kaufzwang für das eigene Personal und für Mieter in den eigenen Liegenschaften; kein Boykott von Lieferanten, die ausserhalb der Migros Abnehmer suchen. Alle Aktionen auf kulturellem und sozialem Gebiet politisch neutral und jedem Benutzer offen. Freiwillig steht der Einzelne erst recht zu unserer Sache, die ihm Sympathie einflösst und Vorteile bringt.

Der materielle Nutzen der Mitgliedschaft ist vor allem zu erblicken in der Gesamtheit unserer Leistungen für die Konsumenten, einschliesslich unserer Mitglieder. Alle unsere Bestrebungen müssen darauf hinzielen, dass die Befriedigung, mit am Bau des grossen Werkes zu sein, den eigentlichen Lohn der Mitgliedschaft darstellt.

Es sind geistige Werte, die uns zusammenhalten müssen.

Durch unsere genossenschaftlichen Wochenblätter, durch Büchergaben sowie gelegentliche Vorteile bei Veranstaltungen, durch Bevorzugung bei der Zuteilung unserer gut verzinslichen Obligationen erhalten die Mitglieder zusätzliche und nur ihnen vorbehaltene Vorteile.

9. *Vertrauen-Schenken* wird durch gemeinschaftbildendes Vertrauen belohnt. Immer wieder nach Gelegenheiten zum Vertrauen-Schenken suchen, nach Möglichkeiten zum Mittun der Mitglieder! Das ist das beste Mittel zur Hebung des Gemeinschaftsgefühls.
10. Die *Mitwirkung der Frau* ist in vermehrter Masse zu verwirklichen. Die Frauen haben in den Genossenschaftsräten seit Anbeginn statutarisch die Mehrheit; sie sollen auch vermehrt zur Mitarbeit in der Leitung der Geschäfte beigezogen werden. Sie sind die praktischen Kennerinnen der Waren und der Kaufgewohnheiten; sie sind auch die treuesten Verfechterinnen unseres Ideengutes.

11. *Vollbeschäftigung der Wirtschaft* ist ein altes Postulat der Migros. Optimale Bedürfnisbefriedigung des Menschen ist bei Arbeitslosigkeit und ungenützten Produktionsanlagen nicht möglich. Die heutige Technik kann fast Unbegrenztes leisten. Die Überwindung jeder Armut liegt in Reichweite. Die Arbeiterschaft ist zum Hauptharst des Mittelstandes bestimmt.

Wir unterstützen unverminderten persönlichen Einsatz und Einsatz von Mitteln für eine Wirtschafts- und Konjunkturpolitik, die auf die volle Ausschöpfung der Erzeugungsmöglichkeiten im Grossen tendiert, wie die Migros im Kleinen auf maximale Dienstleistung ausgeht.

12. *Zusammenwirken von Genossenschaft und Arbeitnehmer-Organisationen*. Die Migros hat von allem Anfang an die Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervereinigungen begrüsst. Die Arbeitnehmer als die wirtschaftlich Schwächeren sollen ihre Interessen durch Zusammenschluss wahren und in den Gewerkschaften tatkräftige Fürsprecher haben.

Alle Achtung vor Mitarbeitern, die als Gewerkschafter nicht nur ihre eigenen Interessen wahrnehmen, sondern Solidarität üben, um die Arbeitsbedingungen dort besser zu gestalten, wo sie noch schlecht sind.

Gewerkschaft und Genossenschaft sind beide Kämpfer für höhere Reallöhne, die eine auf der Lohn-, die andere auf der Preisseite. Beide sollen ihre Kräfte vereinen, um durch tatkräftige Aktionen auf sozialem und kulturellem Gebiet zu einer wertvollen Verwendung der wachsenden Freizeit beizutragen.

13. *Verteidigung des freien Zugangs eines jeden zu Beruf und Markt*. Nur durch freien Wettbewerb kommt bessere Ware billiger unter das Volk. Ohne rationelle Betriebe, ob Gross- oder Kleinbetriebe, kommt der Konsument um die Früchte des technischen Fortschrittes.

14. *Das staatspolitische Postulat der Erhaltung des volkswirtschaftlichen Gleichgewichtes zwischen Gross-, Mittel- und Kleinbetrieb* kann nur durch positive Massnahmen gefördert werden. Die Leistungsfähigkeit von Kleinbetrieben in Handel und Gewerbe ist insbesondere durch Kreditgewährung und ähnliche Mittel zu steigern, anstatt diese Gruppen durch Staatseingriffe, Einschränkungen und Verbote der leistungsfähigen und daher volkswirtschaftlich begrüssenswerten Grossbetriebe zu schützen. Massenproduktion und Massenkonsum sind ohne rationelle Massenverteilung nicht möglich. Wo bei gleichen Lohn- und Sozialleistungen Selbständigerwerbende gleich gute Ergebnisse für den Konsumenten erbringen, verdient grundsätzlich der Klein- und Mittelbetrieb Förderung, insbesondere im Submissionswesen. Für den Grossbetrieb ist es Ehrensache, als Lieferanten soweit als möglich konkurrenzfähige Klein- und Mittelbetriebe zu beschäftigen. Auf Leistung eingestellte Wirtschaftsverbände sind zu bejahen; zu bekämpfen sind dagegen Zwangsverbände, insbesondere jene, die sich auf verfassungswidrige öffentliche Kompetenzen und Monopolrechte stützen.

Unser Bestreben muss sein, durch Gesinnung und Leistung unseren wirtschaftlichen und politischen Gegnern es schwer zu machen, im Herzen unsere Feinde zu sein.

Die dritte Etappe

"30 Jahre - und wir stehen am Anfang.
Der Dienst am Menschen hat kein Ende."

An der *Schwelle der dritten Etappe* ist das Brückenschlagen zu andern Wirtschaftskreisen immer mehr in den Bereich der Verwirklichung gelangt.

Wie in den Statuten und Thesen niedergelegt, ist und bleibt die *Leistung für den Familientisch das Kernstück*. Die Dienste des Sozialen Kapitals müssen aber auf weitere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gebiete ausgedehnt werden, unter dem Leitwort: "Dienst am Menschen". Nur die Tat verleiht dem gepredigten Wort die Kraft.

Ein Misserfolg darf nie eine Endstation sein; er muss zum Ausgangspunkt für neuen Aufstieg werden. Unsere Kraft muss in der Bejahung liegen.

Die Migros-Geschichte zeigt, dass die resolut angewandte Forderung, den *Menschen in den Mittelpunkt des Denkens und Handelns zu stellen* anstatt den Franken, den wirtschaftlichen Erfolg nicht vermindert, sondern vermehrt. Unser Ackerfeld liegt vor allem dort, wo der Privatwirtschaft kein Gewinn winkt und wo der *Staat* wirtschaftliches Unvermögen nicht zu korrigieren vermag. Die öffentliche Hand kann in ihrer Schwerfälligkeit und Beeinflussbarkeit viel Notwendiges nicht tun. Allzuleicht opfert der Staat überlebten Wirtschaftsformen die private Initiative und Tüchtigkeit. Durch seine Eingriffe wird der Schiedsspruch der Konsumenten oft ersetzt und verfälscht. Ein Recht auf Rückständigkeit gibt es aber so wenig wie ein Recht auf Bewirtschaftung anderer.

Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs und leichten Verdienens dürfen nicht Zeiten der Selbstzufriedenheit sein. Gerade dann muss über den Konkurrenzhebel reichliches Verdienen in den Dienst des Fortschrittes und der Leistungssteigerung gestellt werden. Das ist der beste Schutz gegen späteren Niedergang in schwierigen Zeiten.

In dieser dritten Etappe gilt es, die *genossenschaftlichen Kräfte des Landes* in Fragen des Allgemeinwohls zusammenzuspannen. Loyalere Leistungswettbewerb in Preis, Qualität, Lohn und sozialen Verhältnissen muss bleiben. Dazukommen sollte mehr und mehr ein Zusammengehen in Landesfragen, in der Produktion zur Abwehr mächtiger Monopole, in kulturellen und allgemein-genossenschaftlichen Bestrebungen.

Den Behörden hoffen wir immer mehr als *regulierendes Instrument* zu dienen. Das Ziel ist, dass scharfe, aber sachlich berechtigte Kritik den Behörden immer mehr helfe, vom Bürger verliehene Macht zu behaupten gegen Übergriffe der organisierten Wirtschaftsmächte.

... und wir stehen am Anfang:

Wieviel gibt es noch zu tun! Gelegenheiten schaffen für wertvolle Verwendung der wachsenden *Freizeit* bei steigendem Einkommen, Vervielfachung unserer Ferien- und Reiseorganisation und unserer Klubschulen, Verbreitung guter Literatur und Vermittlung von Kunstgenüssen; besonders in Zeiten der Überbeschäftigung eine breit angelegte Organisation des "Mach es selbst". Ein "Schöner-Leben" für den kleinen Mann durch einen stetig wachsenden Anteil am Nationalprodukt und seine menschlich wertvolle Verwendung. Die Befriedigung der breiten Schichten des Volkes ist das solideste Fundament für die Bestärkung des Volkes im Wehrwillen und die Respektierung des Eigentums.

Wachsender Erfolg und grösserer Einfluss auf das öffentliche Geschehen bringen entsprechend grössere Pflichten für das Volksganze mit sich. Die Ausgaben für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke sind Beweise *freiwillig übernommener Verpflichtungen*. Die Macht, die uns gegeben ist, ist Macht *vom Volk* verliehen, stets unter der Kontrolle der stimmberechtigten Mitglieder. Die Stimmbeteiligung und die Zahl der Zustimmenden in den Urabstimmungen, Delegiertenversammlungen und Genossenschaftsräten ist der Gradmesser der Übereinstimmung im Denken und im Handeln der grossen "Familie M" mit ihren Leitern und damit die sicherste Gewähr gegen Missbrauch verliehener Macht.

Die bewährte Synthese der Einfachheit und Brüderlichkeit der leitenden Personen mit zeitgemässer geschäftlicher und geistiger Grosszügigkeit bannt am wirksamsten den Zug zur Mittelmässigkeit und Selbstzufriedenheit. Genossenschaft ist eine hohe Idee - sie darf sich im schönsten Gewand zeigen.

Die Kraft muss aufgebracht werden, mit den wachsenden Aufgaben neue fähige Männer und Frauen in die Leitung aufzunehmen.

Die grundlegende Voraussetzung für das wirtschaftliche Gedeihen der Migros wird sein:

Verantwortungsbewusstsein muss das Selbstbewusstsein zu allen Zeiten überragen.

Mit der eigenen Kraft ist die Zahl und Bedeutung der Gegner gewachsen. Deutlich kristallisiert es sich heraus: Hie Soziales Kapital, hie oligarchische Managerwirtschaft. Der Aufbau eines Korporationssystems auf kaltem Wege zeigt das Ziel: Ermächtigungsgesetze unter Ausschaltung der gesetzlich verankerten parlamentarischen Gremien und Übertragung öffentlich-rechtlicher Funktionen an halbstaatliche, massgebend von den Interessierten gesteuerte Organisationen.

Die dritte Etappe wird auch hier die Entscheidung bringen: Ist die Migros-Gemeinschaft, mit andern gleichgerichteten Kräften zusammen, stark genug, die Deformation der schweizerischen Demokratie zufolge des Überwucherns von Gruppeninteressen aufzuhalten, ja zurückzubilden, die Rechte der Bürger gegen Usurpation zu schützen, ihre wirtschaftliche Freiheit zu erhalten? Je direkter die Einwirkung des Bürgers auf das wirtschaftspolitische Geschehen, um so besser sind die Konsumenten- und Produzenteninteressen gegen die Vormacht der Bewirtschafter geschützt. Wichtige Aufgabe des Sozialen Kapitals ist es, die Auswirkung des Volkswillens auf das wirtschaftliche Geschehen im Lande sicherzustellen. Dafür ist keine Aufwendung an Zeit, Energie und Geldmitteln zu gross. Die Delegiertenversammlung des Migros-Genossenschafts-Bundes und nicht weniger die "Familie M" in den Urabstimmungen werden gewiss weiter die notwendige Weitsicht und Grossherzigkeit beweisen, auch durch Bewilligung der nötigen Mittel, diese ehrlichen Bestrebungen der Verwaltung zu unterstützen.

Unser Beitrag auf internationalem Gebiet

Das Ansehen, das die Migros-Genossenschaften auf dem Gebiet der Warenverteilung und als Ideenträger im Ausland geniessen, verpflichtet zur Gewährung von Einblick in unsere technischen und psychologischen Methoden und deren Resultate. Das treibt an, den Vorsprung durch weitere Fortschritte zu wahren. Unsere kaufmännischen und industriellen Unternehmungen auf dem Verteilungsgebiet sollen auf die Schweiz konzentriert bleiben. Sie sollen aber als gültige "Laboratoriumsversuche" im kleinen Lande Schweiz als Anschauungsmaterial über die Auswirkung eines neuen Denkens in der Wirtschaft auch im Ausland fruchtbar werden.

Mitmachen an ausländischen Bestrebungen dieser Art durch Bekanntgeben unserer Erfahrungen, Methoden und Pläne und wo immer möglich durch Abordnung von Spezialisten wie bei der Migros Türk. Diesen Zwecken sollen auch die Kongresse "Im Grüene", aber auch das zu schaffende Internationale Institut "Im Grüene" dienen.

So hoffen wir, einen kleinen Beitrag zu leisten zur Stärkung der freiheitlichen Welt in ihrer geistigen Auseinandersetzung mit den totalitären Ideologien und der kommandierten Planwirtschaft.

Auf unserem Schild steht geschrieben:

Achtung vor dem durch frühere Generationen Geschaffenen, Ausbau des schönen Schweizer Hauses, Beschleunigung des sozialen und wirtschaftlichen Fortschrittes. In der politischen Gesinnung bewährt eidgenössisch, in der wirtschaftlichen Gestaltung aber weltoffen und jugendlich draufgängerisch wollen wir bleiben! Und der alte Traum werde wahr: das Näherbringen des gepredigten Wortes an das alltägliche Geschehen. Christentum im Alltag!

Vor 2500 Jahren fasste der chinesische Dichter und Philosoph das alles in wenige Worte:

Schaffen - nicht besitzen
Wirken - nicht gewinnen
Überwachsen - nicht überwältigen
(Lao Tse)

Verbindliche Erklärung

Bestimmungen über die G. und A. Duttweiler-Stiftung

Die unterzeichneten Vertragspartner übernehmen hiermit die feierliche Verpflichtung, das von der G. und A. Duttweiler-Stiftung vertretene Ideengut, wie es in diesem Vertrag und in den "Thesen vom Jahre 1950" umschrieben ist, hochzuhalten und den Inhalt dieser Erklärung als für sie verbindlich zu anerkennen.

Die von den Migros-Gründern Gottlieb und Adele Duttweiler im Jahre 1950 geschaffene Stiftung ist eine selbständige Rechtspersönlichkeit innerhalb der Migros-Gemeinschaft. Sie ist ihr gegenüber autonom und an keinerlei Beschlüsse oder Weisungen der Organe des MGB, der ihm angeschlossenen Genossenschaften und der übrigen zur Migros-Gemeinschaft gehörenden Unternehmungen, Organisationen und Stiftungen gebunden.

Die G. und A. Duttweiler-Stiftung hat die Aufgabe, ihren moralischen Einfluss für die Erhaltung des Ideengutes in der Migros-Gemeinschaft geltend zu machen. Sie befasst sich aber nicht mit einzelnen geschäftlichen oder personellen Angelegenheiten.

Zu diesem Zwecke werden der Stiftung folgende Rechte eingeräumt:

1. Der Stiftungsrat wird zu allen Sitzungen der Delegiertenversammlung des MGB zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeladen.
2. Der Präsident des Stiftungsrates wird zu den Sitzungen der Verwaltung des MGB als Teilnehmer mit beratender Stimme eingeladen.
3. In allen mit dem Ideengut direkt zusammenhängenden Fragen hat der Stiftungsrat das Recht, wenn sämtliche anderen Mittel erschöpft sind, seine Auffassung im "Wir Brückenbauer", im "Construire" und in der "Azione" zu publizieren; ausgenommen sind Gegenstände, die vor das statutarische Schiedsgericht gezogen werden können. Ebenso kann der Stiftungsrat in solchen Publikationen Stellung nehmen zu Wahlvorschlägen und ausnahmsweise direkte Mitteilungen an die Mitglieder der Migros-Genossenschaften richten.
4. Der Stiftungsrat hat das Recht, von der MGB-Verwaltung zu verlangen, dass bestimmte Fragen der Urabstimmung der Gesamtheit der Mitglieder aller Migros-Genossenschaften konsultativ unterbreitet werden. Das gleiche Recht steht ihm auch gegenüber der Verwaltung jeder dem MGB angeschlossenen Genossenschaft zu, wenn er deren Mitgliedern eine bestimmte Frage zur konsultativen Stellungnahme unterbreiten will.
5. Die Mitglieder der MGB-Verwaltung sowie die Verwaltungsmitglieder und Geschäftsleiter der dem MGB angeschlossenen Genossenschaften verpflichten sich, alle Fälle von schweren Differenzen zwischen Verwaltungsmitgliedern des MGB oder zwischen solchen und Verwaltungsmitgliedern oder Geschäftsleitern der angeschlossenen Genossenschaften dem Stiftungsrat zum Zwecke eines Schlichtungsversuches zu unterbreiten, bevor sie diese Differenzen vor das Schiedsgericht ziehen. Sind solche Differenzen vorhanden, kann auch die MGB-Verwaltung einen Schlichtungsversuch durch den Stiftungsrat anordnen. Die Beteiligten sind verpflichtet, vor der Schlichtungsinstanz zu erscheinen. Hat der Schlichtungsversuch innert zwei Monaten seit der Anrufung nicht zu einem Erfolg geführt, steht den Beteiligten die Anrufung des Schiedsgerichts offen, das über die Differenzen ausschliesslich und endgültig entscheidet. Die betreffenden Personen haben in ihrem Arbeitsvertrag oder separat entsprechende Erklärungen zu unterzeichnen.

6. Der MGB stellt der Stiftung jährlich einen Betrag von mindestens Fr. 25 000.- zur Erfüllung ihrer in diesem Vertrag umschriebenen Aufgaben zur Verfügung, solange und so oft das Stiftungskapital nicht mindestens Fr. 500 000.- beträgt.
7. Die Verwaltungen des MGB, der ihm angeschlossenen Genossenschaften und der übrigen zur Migros-Gemeinschaft gehörenden Unternehmungen, Organisationen und Stiftungen sind gegenüber dem Stiftungsrat zur Erteilung aller für die Erfüllung der oben umschriebenen Aufgaben nötigen Auskünfte verpflichtet: sie haben ihm in diesem Rahmen Einblick in die Protokolle und Akten zu gewähren.
8. Änderungen dieser "Verbindlichen Erklärung" bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch den Stiftungsrat der G. und A. Duttweiler-Stiftung.

Hauptteil II

Rechte und Pflichten

Der MGB und die Genossenschaft verpflichten sich zur Beachtung der folgenden Grundsätze:

I. Beziehungen zu Lieferanten

Ziff. 1 ¹Der Leistungswettbewerb zwischen den Lieferanten ist auszunützen. Beim Einkauf von Waren, bei der Vergabung von Arbeiten und Dienstleistungen ist die günstigste Offerte zu berücksichtigen, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen: vorbehalten bleiben Ziff. 3 und Abschnitt III (Beziehungen zu Arbeitnehmern) dieses Hauptteiles des Vertrages und die entsprechenden Bestimmungen der Thesen.

²Beim Einkauf inländischer landwirtschaftlicher Produkte sind, bei Qualitätslieferung, in der Preisgestaltung besondere Rücksichten zu nehmen; bei der Verwertung landwirtschaftlicher Überschüsse ist tatkräftig mitzuwirken.

³Die Einkäufer des MGB und der Genossenschaft sind verpflichtet, bei der Auswahl der Lieferanten und in den Beziehungen zu ihnen die Richtlinien nach Art. 3 der Statuten des MGB und der Genossenschaft zu befolgen und den Bestimmungen der von der MGB-Verwaltung genehmigten Verhaltensrichtlinien für M-Einkäufer Rechnung zu tragen.

Ziff. 2 Lieferanten, die regelmässig einen wesentlichen Teil ihrer Produktion an die Migros liefern, sind nach Möglichkeit zu verpflichten, ihre Kalkulation bekanntzugeben und ihren Gewinn durch möglichst grossen Umsatz bei rationeller Betriebsführung zu suchen, anstatt mit einer unangemessenen Marge.

Ziff. 3 Die Beziehungen zu diesen Lieferanten sind zu überprüfen, wenn sie die orts- oder branchenüblichen Arbeitsbedingungen nicht einhalten.

Ziff. 4 ¹Vorschriften von Lieferanten über die Detailverkaufspreise ihrer Waren werden grundsätzlich nicht akzeptiert, ausser wenn sie direkt oder indirekt behördlich vorgeschrieben sind. Über Ausnahmen entscheidet die MGB-Verwaltung.

²Die Führung von Markenartikeln, die in der Schweiz als solche bekannt sind, ist nur mit Zustimmung der MGB-Verwaltung zulässig.

Ziff. 5 Die Genossenschaft und der MGB verpflichten ihre Lieferanten durch Revers, dass sie, falls die Kontingentierung eines Artikels eingeführt wird, das den Bezügen in den Basisjahren entsprechende Kontingent der Migros zur Verfügung stellen oder die Lieferung der entsprechenden Ware mit dem üblichen Grosshandelsaufschlag übernehmen.

II. Beziehungen zu Konsumenten

Ziff. 6 ¹Es dürfen nur Waren und Dienstleistungen von guter bis hoher Qualität angeboten werden. Die Laboratorien zur Prüfung der Qualität und zur Forschung sind laufend den technischen Erfordernissen anzupassen.

²Auf den Packungen der beschränkt haltbaren Produkte ist mit offenem Datum die Verkaufs- oder Konsumationsfrist anzugeben.

Ziff. 7 ¹Es ist grundsätzlich festzuhalten an einem umsatzstarken, relativ beschränkten und in allen Genossenschaften möglichst einheitlichen Sortiment, abgestuft nach Verkaufsflächen und Standorten. Die Führung von Parallelartikeln, d.h. von gleichen Qualitäten zu unterschiedlichen Preisen, ist zu vermeiden.

²Die Ausdehnung des Sortimentes auf neue Zweige durch den MGB oder die Genossenschaft kann nur aufgrund eines Beschlusses der MGB-Verwaltung erfolgen. Die Genossenschaft kann zu einer solchen Ausdehnung des Sortimentes nicht verpflichtet werden.

Ziff. 8 ¹Der Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren durch die Migros ist nicht gestattet. Als Verkauf gelten die entgeltliche Abgabe zum Mitnehmen und die Hauslieferung.

²Der Ausschank, d. h. die entgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle, und der Verkauf von Tabakwaren sind ausschliesslich geduldet in Hotels und als Ausnahme in den von den M-Verkaufsstellen örtlich getrennten Restaurants, die das Zeichen "M" nicht tragen. Erforderlich für diese und allfällige weitere Ausnahmen ist die Zustimmung der MGB-Verwaltung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Ausnahmen bedürfen ausserdem der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Ziff. 9 Der Verkauf der Waren erfolgt in zweckmässigen, nicht täuschenden Gebrauchspackungen. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sind sie mit der Warendeklaration und weiteren für den Konsumenten nützlichen Informationen zu versehen. Wo immer möglich, sind entweder handelsübliche runde Gewichte oder runde Preise anzuwenden. Die von der MGB-Verwaltung genehmigten Preis-Raster sind zu beachten.

Ziff. 10 Die Genossenschaft berechnet ihre Verkaufspreise von unten herauf auf der Basis der Einstandspreise und grundsätzlich mässiger Handelsmargen, besonders bei lebensnotwendigen Artikeln. Der Leistungs- bzw. Preisvorsprung ist aufrechtzuerhalten.

Ziff. 11 Die Konsumenten sollen über Warenpreis und Qualitäten wie auch über die zusätzlichen Dienstleistungen (Garantie, Reparaturservice usw.) aufgeklärt werden. Zur Tiefhaltung der Preise soll der Konsument seinerseits wo immer möglich herangezogen werden, um den Warenvermittlungsprozess rationeller zu gestalten.

Ziff. 12 Preisdifferenzen zwischen einzelnen Genossenschaften sind bei gleichwertigen Artikeln nach Möglichkeit zu vermeiden.

III. Beziehungen des MGB und der Genossenschaft zu Arbeitnehmern im allgemeinen

Ziff. 13 ¹Die Migros-Gemeinschaft stellt sich positiv ein zu den Arbeitnehmerverbänden. Die Arbeitnehmer sollen aber frei sein, einer gewerkschaftlichen Organisation beizutreten oder einer solchen fernzubleiben.

²MGB und Genossenschaft verpflichten sich, die gemeinsam erarbeiteten "Grundlagen und Bestimmungen zur funktionalen Partizipation in der Migros-Gemeinschaft" zu befolgen und die Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Mitarbeiter (Personalkommissionen, Landeskonferenz) zu fördern.

Ziff 14 Die Löhne, Saläre, Arbeits- und Anstellungsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen bei guten Leistungen vorbildlich sein; es ist grosses Gewicht auf eine gute Betriebsatmosphäre zu legen.

Ziff. 15 Arbeitsverträge und Zugeständnisse von allgemeiner Tragweite sollen nur im Einvernehmen mit dem MGB eingegangen werden. Das gleiche gilt für die Gewährung von wesentlichen Vorteilen an einzelne Mitarbeiter, die präjudizielle Auswirkungen auf die übrigen Unternehmungen der Migros-Gemeinschaft haben können (z. B. Rentenzulagen u.ä.).

IV. Insbesondere Beziehungen zu Personen in leitender Stellung

*Ziff. 16*¹ Die Verwaltung der Genossenschaft nimmt bei Vorschlag von Verwaltungsmitgliedern mit der MGB-Verwaltung rechtzeitig Fühlung, um ihr die Ausübung des Vorschlagsrechts nach Art. 17 lit. i der MGB-Statuten zu ermöglichen.

²Für die Ernennung des Geschäftsleiters der Genossenschaft ist die Genehmigung der MGB-Verwaltung erforderlich (Art. 17 lit. k der MGB-Statuten). Lehnt die MGB-Verwaltung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder einen von der Verwaltung der Genossenschaft vorgeschlagenen Kandidaten ab, ist letztere verpflichtet, einen anderen Kandidaten vorzuschlagen. Die MGB-Verwaltung ist berechtigt, der Verwaltung der Genossenschaft Vorschläge über ihr geeignet erscheinende Kandidaten zu unterbreiten.

*Ziff. 17*¹ Die MGB-Verwaltung erlässt Richtlinien über die Entschädigung der Verwaltungsmitglieder und Genossenschaftspräsidenten. Dabei ist den lokalen Verhältnissen, dem Zeitaufwand und der mit dem Verwaltungsmandat zusammenhängenden Verantwortung Rechnung zu tragen.

²Die MGB-Verwaltung legt die Saläre der Mitglieder der Verwaltungsdelegation und die Salärbänder für die verschiedenen Führungsstufen des Kaders der Migros-Gemeinschaft verbindlich fest (Minima und Maxima der Saläre). Die Ansätze für die Verwaltungsdelegation und die Salärbänder für das obere Kader (Führungsstufen I-III) bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat der G. und A. Duttweiler-Stiftung. Das gleiche gilt für Beschlüsse der MGB-Verwaltung über allfällige andere salärähnliche oder salärabhängige Zusatzleistungen an die Delegationsmitglieder oder die Angehörigen des oberen Kaders.

Ziff. 18 Im Bewusstsein, dass ein Abweichen vom Grundsatz der Redlichkeit den Zerfall der Migros-Gemeinschaft zur Folge haben müsste, verpflichten sich der MGB - für sich und für die ihm gehörenden und nahestehenden Unternehmungen - und die Genossenschaft, folgende Klauseln in die Arbeitsverträge mit ihrem oberen und mittleren Kader (Führungsstufen I-V) aufzunehmen oder in einer separaten Erklärung von diesen Kaderangehörigen sowie von den Mitgliedern der Verwaltungsdelegation unterzeichnen zu lassen:

A

Sie verpflichten sich:

- a) weder sich noch Dritten direkt oder indirekt Vorteile zu verschaffen, z.B. durch Annahme von Provisionen, von über blosser Aufmerksamkeiten hinausgehenden Geschenken oder sonstigen Vorteilen. Wenn es das Geschäftsinteresse erfordert, kann die zuständige Verwaltung ihre Zustimmung zu Leistungen und Gegenleistungen erteilen. Schwere Verstösse gegen diese Verpflichtung gelten als Grund zur fristlosen Entlassung.

- Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, solche Verstösse dem Präsidenten der Verwaltung ihrer Genossenschaft oder ihres Unternehmens zu melden. Dieser orientiert darüber unverzüglich den Präsidenten der MGB-Verwaltung. Wissentliches Dulden solcher Zuwiderhandlungen wird als Mitverantwortung beurteilt;
- b) bei der Anlage privaten Vermögens oder bei der Aufnahme von Krediten darauf zu achten, dass das eigene Ansehen und dasjenige der Migros und deren sonstige Interessen nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch die Person des Schuldners oder Gläubigers, Auferlegung oder Akzeptierung ungehöriger Bedingungen oder Zinsen, Eingehen unverhältnismässig hoher finanzieller Risiken oder eigentlicher spekulativer Engagements mit eigenen oder fremden Geldern usw.);
 - c) jede private Einschaltung in die für die Firma oder ihre Fürsorge-Institutionen abzuschliessenden Geschäfte und jede private Mitbetätigung oder Beteiligung bei Firmen oder Personen zu Erwerbszwecken zu unterlassen; zulässig sind alle normalen Formen privater Kapitalanlage, soweit diese nicht im Gegensatz zu lit. b stehen, insbesondere auch der Besitz von Liegenschaften und von Wertpapieren sowie die Gewährung von Darlehen; dies alles, soweit es keine ungewöhnliche Verwaltungsarbeit erfordert und die Anlage nicht einen spekulativen oder gewerbsmässigen Charakter annimmt. Über Ausnahmen und Grenzfälle entscheidet die zuständige Verwaltung, allenfalls nach Rücksprache mit der MGB-Verwaltung.

B

¹Die Arbeitnehmer der Migros-Gemeinschaft beziehen für ihre Verwaltungstätigkeit in Migros-eigenen Gesellschaften und Stiftungen weder Entschädigungen noch Sitzungsgelder. Die MGB-Verwaltung kann Ausnahmen beschliessen.

²Andere Mandate mit Entschädigung können nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der zuständigen Verwaltung angenommen werden. Entschädigungen oder Zuwendungen aller Art für solche Mandate gehören der Arbeitgeberfirma; ausgenommen sind Sitzungsgelder in angemessenem Rahmen. Öffentliche Mandate fallen nicht unter diese Bestimmung.

C

¹Das Arbeitsverhältnis der Angehörigen des oberen Kaders (Führungsstufen I-III) der Migros-Gemeinschaft endigt grundsätzlich mit der Erreichung des Pensionierungsalters am Ende des Monats, in welchem das 62. Altersjahr zurückgelegt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Verwaltung das Arbeitsverhältnis im Sinne einer Berufung verlängern, wenn der betreffende Kaderangehörige zur weiteren Mitarbeit in seiner bisherigen Stellung bereit ist. Für solche Verlängerungen ist vorgängig die Zustimmung der MGB-Verwaltung einzuholen.

²Das Amt der Mitglieder der Verwaltungsdelegation erlischt grundsätzlich ohne Rücksicht auf die noch verbleibende Amtszeit, für die sie gewählt sind, nach Vollendung des 62. Altersjahres am Ende des Monats, in welchem die nächste Urabstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung der Mitglieds-Genossenschaften des MGB durchgeführt wird. Die MGB-Verwaltung kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesem Grundsatz beschliessen.

³Beschlüsse über Verlängerungen des Arbeitsverhältnisses dürfen frühestens ein Jahr vor der Erreichung des Pensionierungsalters gefasst werden. Die Verlängerung kann erstmals höchstens auf zwei Jahre und gesamthaft längstens bis zur Erreichung des 65. Altersjahres beschlossen werden. Für Beschlüsse über Verlängerungen ist in allen Entscheidungsgremien die Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder in geheimer Abstimmung notwendig.

Ziff. 19 In den Mitgliedsgenossenschaften des MGB dürfen höchstens zwei Arbeitnehmer der Genossenschaft ihrer Verwaltung angehören, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder auf fünf bis sieben angesetzt wurde, und höchstens drei, wenn sie auf acht oder neun festgesetzt wurde. Sie dürfen zusammen mit Arbeitnehmern anderer Migros-Unternehmen nicht die Mehrheit der Verwaltung bilden. Der Präsident der Verwaltung darf nicht Arbeitnehmer der Genossenschaft oder eines anderen Migros-Unternehmens sein.

Ziff. 20 Ein Geschäftsleiter kann nicht Mitglied von Verwaltungen anderer Mitglieds-Genossenschaften des MGB sein. Über Ausnahmen befindet die MGB-Verwaltung.

V. Beziehungen der Genossenschaft zum MGB, zu seinen Unternehmungen und zu den anderen dem MGB angeschlossenen Genossenschaften

Ziff. 21¹ Die Bezeichnung "Migros" als Firmenname und Marke steht ausschliesslich dem MGB zu. Die Genossenschaft hat das Recht, den Namen "Migros" in ihrer Firmenbezeichnung und als Marke zu führen, solange sie dem MGB als Mitglied angeschlossen ist.

² Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten sinngemäss auch für die Zeichen M, MM und MMM. Für die Benützung der weiteren Marken und Bezeichnungen des MGB durch die Genossenschaften in ihrem autonomen Bereich ist die Zustimmung des MGB erforderlich.

Ziff. 22 Im Interesse des Ganzen ist darauf zu achten, dass die Firma-Anschriften in Form und Farbe und nach Möglichkeit das Aussehen der Verkaufslokale und Wagen in der ganzen Schweiz einen einheitlichen Eindruck erwecken.

Ziff. 23¹ Der MGB und seine Produktionsbetriebe berechnen ihre Verkaufspreise von unten herauf auf der Basis der Einstandspreise und einer mässigen Marge. Allen Genossenschaften sind bei gleichen Voraussetzungen die gleichen Preise und Bedingungen einzuräumen. Wesentliche, zeitlich beschränkte Ausnahmen kann die MGB-Verwaltung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller ihrer Mitglieder beschliessen. Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch für die Dienstleistungsunternehmungen des MGB.

² Die Marge des MGB und seiner Unternehmungen soll, zusammen mit anderen Einkünften, die Voraussetzungen schaffen für eine gesunde Finanzpolitik und eine ausreichende Liquidität der Migros-Gemeinschaft. Sie soll dem MGB auch die Äufnung angemessener Reserven und die Erfüllung seiner kulturellen, sozialen und allgemeinen wirtschaftspolitischen und politischen Aufgaben und die Aufnahme neuer Aktivitäten in diesen Bereichen ermöglichen.

³ Die Ausgaben für die Mitwirkung des MGB an der Gestaltung der politischen Geschicke des Landes, gestützt auf Art. 2 lit. c der MGB-Statuten, sollen in angemessenem Rahmen weiter bewilligt werden; zuständig für diese Ausgaben ist, je nach dem Betrag, die Delegiertenversammlung oder die Verwaltung des MGB.

Ziff. 24¹Die Aufwendungen des MGB für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke sollen, auch bei rückläufigem Geschäftsgang, im Durchschnitt von vier Jahren ein Prozent des Umsatzes des MGB nicht unterschreiten. Die Aufwendungen für die Wochenzeitungen "Wir Brückenbauer", "Construire" und "Azione" sind in diesem Prozentsatz nicht inbegriffen.

²Im MGB und in der Genossenschaft stehen die kulturellen, sozialen und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der Migros gleichberechtigt neben den wirtschaftlichen.

Ziff. 25¹Wenn der zentrale Einkauf zweckmässig ist, wird er beim MGB zentralisiert, ebenso die Beschaffung von Betriebsmaterial und Einrichtungen, soweit dadurch für die Migros-Gemeinschaft Vorteile erzielt werden können. Das gilt sinngemäss auch für Dienstleistungen aller Art.

²Bei der zentralen Beschaffung und Herstellung von Waren, Betriebsmaterial und Einrichtungen trägt der MGB lokalen Verhältnissen angemessene Rechnung. Er ist dafür besorgt, dass für die von ihm an die Genossenschaft vermittelten Non-food-Artikel ausreichende Ersatzteillager vorhanden sind.

³Die Genossenschaft kann ihren Bedarf direkt beschaffen, soweit sie dadurch Vorteile erzielt. Bei ihren Direkteinkäufen hat sie das Qualitätsniveau des MGB einzuhalten und die Laboratorien des MGB zur Begutachtung der Ware beizuziehen.

⁴Die Genossenschaft informiert den MGB über Direkteinkäufe von Waren, die der MGB handelt, und meldet ihm auch sonst günstige Bezugsmöglichkeiten zur Orientierung der anderen Genossenschaften.

Ziff. 26¹Um die Einheit und Stärke der Migros-Gemeinschaft zu fördern und die Genossenschaft am Zentraleinkauf durch den MGB zu interessieren, kann der MGB Direkteinkäufe der Genossenschaft von Waren ausländischer Herkunft (ausgenommen frische Früchte, Gemüse und Blumen) mit einem Beitrag von bis zu zwei Prozent - wobei die zwei Prozent nicht die Regel bilden sollen - an die Kosten seiner allgemeinen Aufgaben belegen. Die MGB-Verwaltung legt die Liste der Waren fest, die von dieser Belastung befreit werden.

²Diese Massnahme ist nur zulässig, wenn sie unter gleichen Voraussetzungen gegenüber allen dem MGB angeschlossenen Genossenschaften gleich angewendet wird.

Ziff. 27Die finanzielle Beteiligung und die Gewährung von grösseren Darlehen an Lieferfirmen bleiben dem MGB vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der MGB-Verwaltung.

Ziff. 28¹Unternehmungen im Dienstleistungs- und Produktionsbereich, die sich dazu eignen, auf dem gesamtschweizerischen Tätigkeitsgebiet der Migros-Gemeinschaft durchgeführt zu werden, bleiben dem MGB vorbehalten. Über Ausnahmen beschliesst die MGB-Verwaltung.

²Die Produktionsbetriebe des MGB sind nach Möglichkeit auf die ganze Schweiz zu verteilen.

³Der Genossenschaft bleibt die Eigenproduktion in den angestammten Produktionsbereichen gewährleistet.

Ziff. 29 Der MGB betreibt für die Migros-Gemeinschaft eine Eigenversicherung für Risiken, die selbst getragen werden können und für die sich auf längere Sicht eine Verbilligung ergibt. Zur Deckung der grösseren Schäden wird aus den Jahresgewinnen der Eigenversicherung ein ausreichender Versicherungsfonds gebildet. Der nicht zur Äufnung des Versicherungsfonds benötigte Gewinn wird als Prämienverbilligung, für jede Versicherungssparte gesondert berechnet, den Versicherungsnehmern zurückvergütet.

Ziff. 30¹ Jede dem MGB angeschlossene Genossenschaft für sich ist verantwortlich für eine gesunde Finanz- und Investitionspolitik; der MGB übernimmt die Koordination und die Gesamtverantwortung für die Migros-Gemeinschaft. Er sorgt für eine ausreichende Liquidität. Er handelt dabei im Sinne des Sozialen Kapitals ohne Streben nach Gewinn und beachtet die Grundsätze in Ziff. 23 dieses Vertrages.

² Die Genossenschaft stellt zuhanden des MGB periodisch Finanz- und Investitionspläne auf, so dass der MGB einen Gesamtplan erstellen und den Einsatz der gesamten Mittel möglichst wirksam gestalten kann (Art. 17 lit. I der MGB-Statuten).

³ Die Genossenschaft liefert dem MGB periodisch das nach einheitlichen Richtlinien aufgearbeitete Zahlenmaterial der betriebswirtschaftlichen und finanziellen Rechnung ab. Der MGB seinerseits beliefert die Genossenschaften mit den daraus resultierenden Vergleichs- und Totalzahlen.

Ziff. 31¹ Die Inanspruchnahme von Krediten von migrosfremder Seite ist in einem gesunden Verhältnis zu den Eigenmitteln zu halten.

² Der MGB soll bei der Finanzierung von Lieferungen und bei der Diskontierung von Wechseln zwecks Sicherung eines möglichst geringen Zinssatzes nach Möglichkeit mitwirken.

Ziff. 32¹ Projekte für Investitionen mit Expansionscharakter, grössere Bauvorhaben und grössere Liegenschaftenkäufe im kommerziellen wie im kulturellen Bereich unterbreitet die Genossenschaft rechtzeitig im voraus der Verwaltungsdelegation.

² Falls die Finanzierung der von der Verwaltungsdelegation befürworteten Investitionen durch die Genossenschaft nicht oder nur teilweise möglich ist, ist der MGB zur Mitwirkung verpflichtet.

Ziff. 33¹ Der MGB ist verpflichtet, gesamtschweizerisch Werbung für Waren und Dienstleistungen sowie für die kulturellen, sozialen, wirtschaftspolitischen und politischen Aktivitäten zu betreiben, unter Rücksichtnahme auf regionale Verhältnisse. Dabei sind die Eigenmarken in erste Linie zu stellen.

² Die hauptsächlichsten Mittel für die Werbung sind die Migros-Wochenzeitungen "Wir Brückenbauer", "Construire" und "Azione". Die Genossenschaft hat das Recht, zu Selbstkosten Raum zu beanspruchen für ihre regionale Werbung und für Mitteilungen an ihre Mitglieder und Kunden. Die Gestaltung des regionalen Lokalteiles erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Genossenschaft und den Redaktionen. Die von der Genossenschaft gelieferten Texte müssen dem Niveau der Zeitung und dem Sinn des Migros-Ideengutes entsprechen. Für die Aufnahme solcher Texte sind die Redaktionen zuständig, bei Differenzen das zuständige Mitglied der Verwaltungsdelegation.

³ Der MGB sorgt für audio-visuelle und andere Informationsmittel, die er den Genossenschaften zur Verfügung stellt.

⁴ Der MGB und die Genossenschaft sorgen für eine möglichst wirksame Ausnützung der Werbemöglichkeiten auch auf den Verpackungen aller Art.

Ziff. 34 Der Präsident der MGB-Verwaltung lädt die Mitglieder der Verwaltungen der regionalen Migros-Genossenschaften und des MGB sowie die Präsidenten der Genossenschaftsräte periodisch ein zur Besprechung gemeinsamer Probleme.

Ziff. 35¹ Der MGB und die angeschlossenen Genossenschaften pflegen untereinander einen ständigen Erfahrungsaustausch in allen Tätigkeitsbereichen, insbesondere in technischer und kommerzieller Hinsicht. Sie machen einander ihre Unterlagen und Betriebe zugänglich und beschicken die vom MGB einzuberufenden konsultativen Fachkonferenzen (Geschäfts-, Verkaufs-, Betriebs- und Klubschulleiter, Einkaufs-, Buchhaltungs-, Personal-, Werbechefs usw.). Der MGB betraut qualifizierte Fachleute mit der Koordination und Weiterbearbeitung der Empfehlungen der Fachkonferenzen. Den Vorsitz führt das zuständige Mitglied der Verwaltungsdelegation MGB, das sich vertreten lassen kann.

² Um bei der Realisierung grösserer Bauten oder anderer Projekte mit Investitionscharakter von den Erfahrungen innerhalb der Migros-Gemeinschaft zu profitieren, sollen die Fachkräfte sowohl der Genossenschaften als auch des MGB zusammenwirken.

³ Der MGB stellt der Genossenschaft seine Fachdienste beratend zur Verfügung. Er ist berechtigt, seine Selbstkosten in Rechnung zu stellen (Art. 16 der MGB-Statuten).

Ziff. 36¹ Der MGB koordiniert die Aus- und Weiterbildung in der Migros-Gemeinschaft.

² Der MGB stellt der Genossenschaft Programme für innerbetrieblich durchzuführende Kurse zur Verfügung. Er bietet überbetriebliche Ausbildungsveranstaltungen an.

³ Der MGB organisiert Kurse für die Aus- und Weiterbildung der oberen Kader. Diese Kursangebote sind von der Genossenschaft zu benützen.

Ziff. 37¹ Die MITREVA Treuhand und Revision AG, mit Sitz in Zürich, prüft das Rechnungswesen der Genossenschaft und der anderen Unternehmungen und Stiftungen der Migros-Gemeinschaft als gesetzliche, statutarische oder interne Kontrollstelle, soweit das Gesetz keine andern Prüfungsorgane vorschreibt. Genossenschaft und MGB können ihr weitere Mandate übertragen.

² Die zu revidierenden Unternehmen und Stiftungen sind verpflichtet, der MITREVA sämtliche Bücher, Belege und Verträge zur Einsicht zu öffnen und ihr über alle mit ihrer Funktion zusammenhängenden Umstände und Abmachungen, auch vertrauliche, umfassend Aufschluss zu erteilen.

³ Die MITREVA ist gehalten, mit möglichst geringem personellen und organisatorischen Aufwand die grösstmögliche Kontrollwirkung zu erzielen. Revisionsarbeiten und Sonderaufträge werden den revidierten Unternehmungen zu kostendeckenden Preisen berechnet.

⁴ Über schwerwiegende Vorkommnisse in den revidierten Unternehmen und Stiftungen, die anlässlich von Revisionsarbeiten festgestellt werden, sind der Präsident der MGB-Verwaltung sowie der Präsident der Verwaltungsdelegation MGB unmittelbar durch die MITREVA zu informieren.

⁵ Dem Verwaltungsrat und der Kontrollstelle der MITREVA dürfen weder Arbeitnehmer noch Verwaltungs- oder Stiftungsratsmitglieder von Firmen und Stiftungen angehören, für die die MITREVA als Kontrollstelle tätig ist.

Hauptteil III

Schiedsgericht

Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen dem in den MGB-Statuten vorgesehenen Schiedsgericht.

Hauptteil IV

Inkrafttreten, Dauer und Revision des Vertrages

1. Inkraftsetzung

Dieser revidierte Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch den MGB und alle ihm gegenwärtig angeschlossenen Genossenschaften in Kraft.

2. Erweiterung, Revision, Aufhebung

¹ Hauptteil II (Rechte und Pflichten) kann durch Übereinkunft zwischen dem MGB und der Genossenschaft erweitert, revidiert oder aufgehoben werden. Lehnt die Genossenschaft eine Erweiterung oder Revision ab, welche die MGB-Verwaltung als notwendig erachtet und der die Delegiertenversammlung zugestimmt hat, kann die MGB-Verwaltung an die Urabstimmung im Rahmen der Genossenschaft gelangen, die endgültig entscheidet.

² Die Hauptteile I (Das Migros-Ideengut, Verbindliche Erklärung), III (Schiedsgericht) und IV (Inkrafttreten, Dauer und Revision des Vertrages) können mit Zustimmung des MGB und aller ihm jeweiligen angeschlossenen Genossenschaften erweitert, revidiert oder aufgehoben werden.

³ Ausserdem kann Hauptteil I (Das Migros-Ideengut, Verbindliche Erklärung) durch Urabstimmung im Rahmen des MGB erweitert oder revidiert werden.

⁴ Bevor Änderungen der "Verbindlichen Erklärung" den Organen der Vertragspartner oder der Urabstimmung im Rahmen des MGB unterbreitet werden, bedürfen sie der Genehmigung durch den Stiftungsrat der G. und A. Duttweiler-Stiftung.

⁵ Mit dem Ausscheiden (Austritt oder Ausschluss) der Genossenschaft aus dem MGB tritt dieser Vertrag automatisch ausser Kraft, mit Ausnahme der Schiedsgerichtsklausel.

3. Beschlussfassung

¹ Beschlüsse, welche die Annahme, Erweiterung, Revision, teilweise oder gänzliche Aufhebung dieses Vertrages zum Gegenstand haben, bedürfen im MGB und in der Genossenschaft der Zustimmung der Verwaltung und des Rates (Delegiertenversammlung bzw. Genossenschaftsrat).

² In den Verwaltungen ist die Zustimmung von je zwei Dritteln aller Mitglieder, in den Räten die Zustimmung von je zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber je der Hälfte aller Mitglieder notwendig.

³ Soweit vorstehend von Urabstimmungen die Rede ist, bedarf es zum Zustandekommen eines Beschlusses der Stimmbeteiligung von einem Viertel aller Mitglieder und der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Hauptteil V

Aufhebung bisheriger Vertragsbestimmungen

Diese revidierte Fassung des Vertrages ersetzt die ursprüngliche Fassung vom 11. Mai 1957 in folgenden Teilen: "Verbindliche Erklärung" im Hauptteil I, Hauptteile II (Rechte und Pflichten), III (Schiedsgericht), IV (Inkrafttreten, Dauer und Revision des Vertrages) und V (Aufhebung bisheriger Vertragsbestimmungen); der "Ingress" und "Das Migros-Ideengut" im Hauptteil I sind aus der Fassung vom 11. Mai 1957 unverändert übernommen worden.

Zürich, 22. Juni 1984

MIGROS-GENOSSENSCHAFTS-BUND

Für die Delegiertenversammlung:

Für die Verwaltung:

GENOSSENSCHAFT MIGROS ZÜRICH

Für den Genossenschaftsrat:

Für die Verwaltung:

Der Vertrag vom 11. Mai 1957, der die Grundlage für die vorliegende revidierte Fassung vom 22. Juni 1984 bildet und in wesentlichen Teilen wörtlich übernommen wurde, trägt die nachstehenden Unterschriften:

MIGROS-GENOSSENSCHAFTS-BUND

Für die Delegiertenversammlung:

Für die Verwaltung:

GENOSSENSCHAFT MIGROS ZÜRICH

Für den Genossenschaftsrat:

Für die Verwaltung:

Diese Thesen stellen den persönlichen Willen und sozusagen *ein Vermächtnis der Stifter Gottlieb und Adele Duttweiler* dar. Sie sind rechtlich für die Migros-Genossenschaften und ihre Leiter nicht verpflichtend, stellen aber Richtlinien dar, auf die sich Mitglieder von Verwaltungen und Genossenschaftsräten in der Verfechtung des Migros-Ideengutes jederzeit und auf alle Zeiten berufen können.

1.

Das öffentliche Bekenntnis (Vermächtnis) zu dieser Grundidee: Dienen im Glaubenssinne: Glaube an das Gute im Menschen. Das ist auch Glaube an Gott. Dieses Bekennen verpflichtet auf das oft erwähnte Christentum im Alltag. Wenn späterhin nicht mehr in diesen Spiegel des Bekenkens offen geblickt werden kann, dann ist die Ausrichtung dieses Leitgestirns im Begriff, verloren zu gehen.

2.

Mit den Beinen auf soliden Boden menschlicher und geschäftlicher Gegebenheiten, den Geist gerichtet auf das Leitgestirn.

Gute Köpfe für die geschäftliche Leitung bei guter Bezahlung und Sozialleistungen, wie dies gegenwärtig gilt. Den Genossenschaftsräten ist von den hiezu kompetenten Verwaltungen auf Anfragen hin Auskunft zu erteilen über die Besoldung und Nebeneinkünfte von Verwaltungs- und Direktions-Mitgliedern; fixe Besoldungen ohne jede direkte oder indirekte Beteiligung an Umsatz oder Reingewinn noch Honorierung für Nebenämter, Gewährung grosser Kompetenzen an fähige Leiter zur Erhaltung der geschäftlichen Schlagkraft.

Andererseits aber Ausrichtung von Leitungsprämien an Arbeitsgruppen, Arbeiter und Angestellte, zur Aufmunterung, aber auch zur Verbesserung ihres Einkommens.

3.

Der Bestand unserer Genossenschaft beruht auf ihrem organisatorischen Leistungsvorsprung.

Mit meinem früheren oder späteren Ausscheiden wird eine Verschiebung in der Grundkraft unserer genossenschaftlichen Unternehmungen eintreten; jene Kräfte, die auf dem persönlichen Prestige des Gründers und Stifters fussen, werden wohl als bescheidener Mythos weiterwirken; der dynamische Kräfteteil wird aber zurückgehen. Es ist vermehrt anzustreben, das Ideengut zu verbreitern und zu vertiefen und gleichzeitig in allen Einzelpositionen des Verteilungs- und Produktionsapparates das Optimum an Wirtschaftlichkeit sicherzustellen. Bei personellen Veränderungen, besonders in den oberen Chargen, sind die Besten voranzustellen. So ist das spätere Wegfallen der dynamischen zentralen Geschäftsführung wettzumachen durch Verstärkung aller Persönlichkeits- und geistigen sowie aller betrieblichen Einzelpositionen.

4.

Abstellen auf das Volk. Alle Anstrengungen müssen dahin gehen, das innerste Wesen unserer Bewegung zu vervollkommen und zu erhalten, den "gewöhnlichen

Mann", vor allem die Frau, von unserem Gedankengut zu überzeugen. Der *Glaube des Volkes* an uns ist der sicherste Weg, um unsere eigenen Mitarbeiter - auch die höchsten - von Wert und Kraft unseres Werkes zu überzeugen. Der übersprüngliche Gedanke war richtig und gross - nicht die Angestellten und Arbeiter als Erben der ehemaligen AG einzusetzen, sondern einen breiten Teil des Volkes selbst.

Diesem Grundgedanken bleiben wir am sichersten treu durch aufrichtigen Gedankenaustausch mit dem Volk in unserer Presse und in Versammlungen.

5.

Fortlaufende Beweise der Grundsatztreue gegenüber dem Volk - selten ein Appell an die Treue der Genossenschafter.

Wir müssen für das Verbraucher-Volk mindestens ebenso unentbehrlich sein, wie es dieses für uns ist.

6.

Allezeit und überall unbehinderter Zutritt dem Licht der Öffentlichkeit.

Alles, was die Treuhänder des Genossenschafters-Volkes tun, muss von diesem Volk gewusst werden dürfen - bis ins Letzte. Gute Vorsätze sind schwach. Sich selbst auferlegte, öffentlich bekanntgegebene Verpflichtungen sind den Verantwortlichen allezeit der sicherste Halt.

7.

Die Genossenschaftsräte müssen als oberste Hüter unseres Gedankengutes in Zukunft *verstärkte Bedeutung* erhalten. Die Verwaltungsmitglieder und Direktoren, die diese Erkenntnis allezeit gegenwärtig halten, müssen und werden in ihrem Kampf gegen den Egoismus und die Verflachung, in den *Genossenschaftsräten* sichern Rückhalt haben. Diese werden *ihrerseits* durch den Glauben des Genossenschafters-Volkes in ihrer höchsten Aufgabe gestärkt werden. Deshalb ist der Kampf um den Glauben des Volkes an unsere Sache das Entscheidende.

8.

Die Basis der Genossenschaftsräte ist durch Heranziehung von Bürgern aus andern Lagern zu verbreitern; z. B. durch Vertreter der Gewerkschaften und anderer wirtschaftlicher Organisationen, der

Frauenvereine und unabhängiger politischer Persönlichkeiten anderer Richtungen. Die Sitzungen der Genossenschaftsräte sind womöglich öffentlich oder den Mitgliedern zugänglich abzuhalten. Die gesunde Kritik und Opposition in den Genossenschaftsräten sind zu pflegen, als sicherste Garantie für das freiheitliche Wesen und das Abstellen auf Leistung, anstatt auf eine Machtposition seitens der Genossenschaftsräte und der Verwaltung.

9.

Das Frauenherz ist der sicherste Aufbewahrungsort für unser Ideengut - dort muss es bewahrt und gemehrt werden. Männer in der Leitung sind die sichersten Ausführenden und Organisatoren. Wirkliche Männer sind auch Mehrere unseres Gedankengutes in Frauenherzen. Um Gottes willen die Frauen beiziehen! Wenn der Gründer nicht mehr kann, dann die Mitgründerin und Mitkämpferin Frau Adele Duttweiler zum Rat in entscheidenden Dingen heranziehen. In ihr liegen sein Wille und sein Geist am klarsten und gütigsten für alle bereit.

10.

Das Allgemeininteresse muss höher gestellt werden als das Migros-Genossenschafts-Interesse. Geschäftliche Ausdehnung und Vorteile müssen dort und dann zurückgestellt werden, wenn höhere Ziele durch Zusammenarbeit mit anderen Genossenschaften wirksam gefördert werden können. Dagegen soll der Wettbewerb in Qualität und Preis, Löhnen und Sozialleistungen nie preisgegeben, sondern höchstens vermieden werden, dass eigene Expansion lebenswichtige Interessen der genossenschaftlichen und privaten Konkurrenz wirklich trifft. Grosswerden muss in der Demokratie abverdient werden. Wir müssen wachsender eigener materieller Macht stets noch grössere soziale und kulturelle Leistungen zur Seite stellen. Für das müssen trotz aller geschäftlichen und politischen Beanspruchungen immer Mittel und die Zeit der Besten freigemacht werden, sonst wird das mächtige Migros-Werk absterben wie ein Baum, der keine Blüten mehr treibt.

11.

Die internationale Genossenschafts-Stiftung in Rüschnikon ist im Sinne der Stiftungsurkunde auszubauen und zu dotieren. Bis ein solcher tatsächlicher Ausbau möglich wird, und auch nachher, ist der Park "Im Grüene" für die Öffentlichkeit so weitgehend wie möglich offenzuhalten, und die Darbietungen, insbesondere kultureller Natur, sind an Zahl und Qualität zu mehren.

12.

Die Löhne und Saläre wie auch die Arbeitsbedingungen und das Verhältnis zu der Arbeiter- und Angestelltenschaft müssen weiterhin vorbildlich sein.

Unser allgemeines Bekenntnis, dass Mensch in den Mittelpunkt des Wirtschaftens gestellt werden müssen, hat für unsere Genossenschaften besondere Gültigkeit. Die Einstellung, dass alle Mitarbeiter untereinander als Menschen gleichgestellt sind, bei allem notwendigen vollen Einsatz und guter Disziplin, sollte namentlich den Vorgesetzten stets gegenwärtig sein. Die Freiheit, irgendeiner Koalition beizutreten oder ihr fernzubleiben, muss unter allen Umständen gewährleistet bleiben, wie auch, dass alle Mitarbeiter irgendwelche politischen schweizerischen Bekenntnisses gleich behandelt werden. Es sollen vermehrte Aufwendungen gemacht werden, um die Freizeit des Personals zu verschönern. Alles dies innerhalb unserer Verpflichtungen gegenüber unserem Meister, der Gesamtheit der Genossenschafter.

13.

Achtung vor den Leistungen der schweizerischen Privatwirtschaft - Liebe zum genossenschaftlichen Gemeinschaftswerk.

Wir sind nicht besser als irgendwelches Privatunternehmen, das seine Mitarbeiter recht behandelt, seinen Verpflichtungen nachkommt und die Geldmacht nicht missbraucht. Aber wir haben unsere allgemeinnützliche Zielsetzung voraus und sind darauf stolz.

14.

Keine Machtpolitik des Migros-Genossenschafts-Bundes.

Er hat die Geschlossenheit der Mitgliedgenossenschaften auf Leistung und auf seine moralische Autorität abzustellen. Kein Bezugszwang, sondern höchstens nichtprohibitive Treuerabatte. Die Mitgliedgenossenschaften sind insbesondere durch konsultative Geschäftsleiter-Konferenz vermehrt zur Mitarbeit und Mitverantwortung heranzuziehen. Der Migros-Genossenschafts-Bund und seine Produktionsbetriebe sind finanziell stark zu erhalten, damit sie die Mitgliedgenossenschaften durch wertvolle Leistungen zusammenhalten können.

15.

Der Kampf muss weitergehen - aber nur, wo es um den Schutz der Schwachen geht und nur, wo er gegen Machtmissbrauch geführt wird. Die wirtschaftliche Isolierung unserer Genossenschaften steht unsern guten Vorsätzen darin bei, den richtigen Kurs innezuhalten. Solange wir uns selbst treubleiben, muss dieser Kurs sich zum Segen für alle auswirken. *Ein mannhafter Kampf ohne Hast und ohne Fanatismus.*

Die Herzen unserer heutigen Gegner müssen überwunden werden - durch jenen Glauben eines möglichst grossen Teils des Volkes an uns. Wir müssen jederzeit die aufrichtige Ueberzeugung haben können, dass es letzten Endes auch unsern Gegnern wohlbekommt, wenn unser Denken im Geistesleben, in Politik und Wirtschaft immer mehr obsiegt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Ingress

<i>Hauptteil I:</i> Das Migros-Ideengut	2
Verbindliche Erklärung Bestimmungen über die G. und A. Duttweiler-Stiftung	8
<i>Hauptteil II:</i> Rechte und Pflichten	10
<i>I. Beziehungen zu Lieferanten</i>	
Ziffer 1 Einkaufsgrundsätze	10
2 Bekanntgabe der Kalkulation	10
3 Einhaltung der Arbeitsbedingungen	10
4 Vorschriften über Detailverkaufspreise	10
5 Revers im Falle der Kontingentierung	10
<i>II. Beziehungen zu Konsumenten</i>	
Ziffer 6 Qualität, Datum	10
7 Sortimentsumfang und -erweiterung	11
8 Verzicht auf Alkohol- und Tabakverkauf	11
9 Preis-, Gewichts- und weitere Angaben	11
10 Kalkulation der Verkaufspreise von unten herauf	11
11 Aufklärung über Warenpreis und Dienstleistungen	11
12 Vermeidung von Preisdifferenzen	11
<i>III. Beziehungen des MGB und der Genossenschaft zu Arbeitnehmern im allgemeinen</i>	
Ziffer 13 Arbeitnehmerverbände / Partizipation	11
14 Anstellungsbedingungen	12
15 Zugeständnisse von allgemeiner Tragweite	12
<i>IV. Insbesondere Beziehungen zu Personen in leitender Stellung</i>	
Ziffer 16 Vorschlag von Verwaltungsmitgliedern / Ernennung des Geschäftsleiters	12
17 Entschädigungen für Verwaltungsmitglieder / Salärbänder	12
18 Erklärung für leitende Personen	12
19 Arbeitnehmer in Verwaltungen	14
20 Mitgliedschaft in Verwaltungen anderer Mitglieds-Genossenschaften	14
<i>V. Beziehungen der Genossenschaft zum MGB, zu seinen Unternehmungen und zu den anderen dem MGB angeschlossenen Genossenschaften</i>	
Ziffer 21 Bezeichnung "Migros"	14
22 Aussehen der Verkaufsstellen	14
23 Kalkulation MGB	14
24 "Kulturprozent" des MGB	15
25 Zentraler Einkauf	15

26	Beitrag auf autonomen Einkäufen	15
27	Beteiligung und Darlehensgewährung an Lieferfirmen	15
28	Gesamtschweizerische Unternehmungen im Dienstleistungs- und Produktionsbereich	15
29	Eigenversicherung für die Migros-Gemeinschaft	16
30	Finanz- und Investitionspolitik	16
31	Kredite von migrosfremder Seite	16
32	Investitionen mit Expansionscharakter	16
33	Gesamtschweizerische Werbung	16
34	Konferenz der Verwaltungsmitglieder und Genossenschaftsratspräsidenten	17
35	Geschäftsleiter- und Fachkonferenzen, Erfahrungsaustausch	17
36	Personal- und Kaderschulung	17
37	MITREVA Treuhand und Revision AG	17

<u>Hauptteil III:</u>	Schiedsgericht	18
-----------------------	----------------	----

Hauptteil IV: Inkrafttreten, Dauer und Revision des Vertrages

1.	Inkraftsetzung	18
2.	Erweiterung, Revision, Aufhebung	18
3.	Beschlussfassung	18

<u>Hauptteil V:</u>	Aufhebung bisheriger Vertragsbestimmungen	19
---------------------	---	----

Anhang: "Thesen vom Jahre 1950"

**Änderung des Addendums Ziff. 18 C vom 01. Januar 2012
(Vertrag von 1957/1984)**

zwischen dem

Migros-Genossenschafts-Bund [MGB]

und den

regionalen Migros-Genossenschaften

Die von den zuständigen Organen der Vertragspartner – Genossenschaftsräte und Verwaltungen der zehn regionalen Migros-Genossenschaften sowie die Delegiertenversammlung und die Verwaltung des MGB – genehmigte Neufassung von Ziff. 18 C lautet wie folgt:

Für alle Mitarbeitenden gilt: Das Pensionierungsalter ist flexibel. Der Arbeitnehmende hat das Recht, sich ab Erreichen des 58. Altersjahres pensionieren zu lassen. Macht der Arbeitnehmende von diesem Recht nicht Gebrauch, endet sein Arbeitsverhältnis am Ende des Monats, in welchem er das gesetzliche Referenzalter erreicht. Der Arbeitnehmende kann aber auch beantragen, das Arbeitsverhältnis über das gesetzliche Referenzalter hinaus zu verlängern. Die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bedarf der Genehmigung und Zustimmung der hierfür zuständigen Stellen.

Für die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses des Präsidenten und der Mitglieder der Generaldirektion sowie der Geschäftsleiter der regionalen Genossenschaften ist die Zustimmung der Verwaltung MGB notwendig.

Im Sinne einer einheitlichen Lösung für die gesamte Migros-Gemeinschaft erarbeitet die Verwaltung MGB im Rahmen der Statuten und unter Beachtung der Grundsätze der Corporate Governance Richtlinien, welche auch von den Vertragspartnern sinngemäss umgesetzt werden.

Die Inkraftsetzung dieser Änderung von Ziff. 18 C erfolgt per 1. Januar 2025.

So beschlossen

vom **Migros-Genossenschafts-Bund**

am 26. Oktober 2023 durch die Verwaltung und am 11. November 2023 durch die Delegiertenversammlung

und von seinen **Vertragspartnern:**

Genossenschaft Migros Aare

am 06. Dezember 2023 durch die Verwaltung und am 08. Dezember 2023 durch den Genossenschaftsrat

Genossenschaft Migros Basel

am 13. November 2023 durch die Verwaltung und am 14. November 2023 durch den Genossenschaftsrat

Genossenschaft Migros Luzern

am 08. November 2023 durch die Verwaltung und am 23. November 2023 durch den Genossenschaftsrat

Genossenschaft Migros Ostschweiz

am 07. Dezember 2023 durch die Verwaltung und am 07. Dezember 2023 durch den Genossenschaftsrat

Genossenschaft Migros Zürich

am 07. Dezember 2023 durch die Verwaltung und am 08. Dezember 2023 durch den Genossenschaftsrat